



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Economics

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

13/2008

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl, S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl, S. 713), Folgendes beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studienganges
- § 3 - Studienziele und Berufliche Tätigkeitsbereiche
- § 4 - Zugangsvoraussetzungen
- § 5 - Studienbeginn
- § 6 - Regelstudienzeit
- § 7 - Module und Modulbeschreibungen, Leistungspunkte nach dem ECTS-System
- § 8 - Lehrformen
- § 9 - Studienführer, Studienberatung, Mentorensystem und Beratung zum Auslandsstudium
- § 10 - Praktikum

II. Aufbau und Umfang des Studiums

- § 11 - Aufbau und Umfang des Studiums
- § 12 - Studienverlaufsplan

III. Schlussbestimmungen

- § 13 - Inkrafttreten

Anhang 1: Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Basisstudium“

Anhang 2: Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Seminar“

Anhang 3: Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Vertiefungsstudium“

Anhang 4: Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 14. Februar 2007 Ziele, Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Bachelor-Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin an der Fakultät VII -Wirtschaft und Management -.

- § 2 - Beschreibung des Studienganges

(1) Der Bachelor-Studiengang Economics ist Bestandteil eines konsekutiven Studienangebots, bestehend aus dem Bachelor-Studiengang Economics und dem Masterstudiengang Industrial and Network Economics (MINE).

(2) Der Bachelor-Studiengang Economics vermittelt den Studierenden zum einen eine breite volkswirtschaftliche Ausbildung, die die Studierenden dazu befähigen soll, den Anforderungen einer Vielzahl von ökonomisch ausgerichteten Berufen gerecht zu werden. Zum anderen wird in der Ausbildung der Studierenden neben einem breiten Basiswissen ein besonderer Akzent auf die Förderung mikroökonomischer Kenntnisse, die Vermittlung von Grundlagen der Analyse des Wettbewerbs, der Regulierung und von Organisationsmodellen in Netzindustrien und auf Infrastrukturmärkten sowie auf die Analyse umweltökonomischer Probleme gelegt. Durch den Schwerpunkt in den genannten Themenbereichen bietet der Bachelor-Studiengang Economics eine gezielte Vorbereitung auf ein mögliches Studium im Master-Studiengang Industrial and Network Economics. Des Weiteren wird eine thematische Verbindung zu der Lehr- und Forschungsausrichtung der Ingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Berlin hergestellt, so dass Synergien in Forschung und Lehre den Studierenden ein komplementäres Grundlagenwissen aus den Bereichen der Ökonomie und Teilgebieten der Ingenieurwissenschaften ermöglicht.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden teils in deutscher, teils in englischer Sprache angeboten, wobei die Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt gemäß § 11 Abs. 1 nahezu ausschließlich in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 3 - Studienziele und Berufliche Tätigkeitsbereiche

(1) Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang Economics soll den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen theoretischen und praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, durch die Einarbeitung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft schaffen. Diese Ziele sollen durch eine Ausbildung erreicht werden, die die wissenschaftliche Analyse mit der Vorbereitung auf deren Anwendung in der beruflichen Praxis verbindet. Durch den Abschluss des Bachelor-Studienganges Economics sollen die Studierenden die Grundlagen für eine mögliche Fortführung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung, z.B. in einem Masterstudium, erhalten.

(2) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Vermittlung der Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem

- die Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis,
- die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. im gewählten Berufsfeld,
- die Schulung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Förderung der Teamarbeit,
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

(3) Ökonomen sind in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund

der Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Fachgebiete und des Bachelor-Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin können als typische Tätigkeitsbereiche genannt werden:

- Unternehmen (Analyse von Märkten und Branchen, Strategisches Management),
- Beratungsunternehmen,
- Regulierungs- und Kartellbehörden,
- Regionale Planungs- und Umweltbehörden,
- Wirtschaftsverwaltung und Wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke), Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen oder internationalen Rahmen,

§ 4 - Zugangsvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder ein vom zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 5 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Die Aufnahme eines Studiums wird daher zum Wintersemester empfohlen. Eine Aufnahme zum Sommersemester ist möglich. Die oder der Studierende muss dann durch besonders sorgfältige Planung des Studiums darauf achten, dass keine Verzögerung des Studienplans auftritt.

§ 6 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

§ 7 - Module und Modulbeschreibungen, Leistungspunkte nach dem ECTS-System

(1) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfolgt durch Prüfungen in den einzelnen Modulen, die Vorlage von Leistungsnachweisen gemäß § 7 der Prüfungsordnung und die Anfertigung der Bachelorarbeit. Weiteres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gemäß der Prüfungsordnung können Module Prüfungsbereichen zugeordnet sein.

(3) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein ECTS-Leistungspunkt (ECTS-LP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das ECTS-Leistungspunktesystem soll für das Studium wie für die Lehre ein hohes Maß an Transparenz und Flexibilität ermöglichen, sowohl hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Gestaltung des Studiums (z.B. Auslandsstudium) als auch hinsichtlich der Entwicklung der Lehrinhalte und des Lehrpersonals.

(4) Für jedes Modul wird eine Modulbeschreibung erstellt. Modulbeschreibungen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche werden vom Fakultätsrat beschlossen und in der jeweils aktuellen Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer / Internet-Informationsangebot) bekannt gemacht. Für den Wahlbereich „Sektoren & Technik“ wird von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer / Internet-Informationsangebot) eine Liste der Module bekannt gegeben, deren Belegung vom Prüfungsausschuss bereits gemäß § 11 Abs. 7 genehmigt worden ist.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Änderungen an den Katalogen der Module in Wahlpflichtberei-

chen vornehmen, wenn diese dazu beitragen, das Kompetenzprofil nach § 2 und § 3 zu erlangen.

§ 8 - Lehrformen

(1) Die Studienziele und entsprechenden Modulinhalt werden insbesondere durch folgende Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

- a) Vorlesungen (VL) dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach.
 - b) Übungen (UE) dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie ihrer Anwendung anhand von Aufgaben und Beispielen. Übungen können auch der Förderung der Teamarbeit dienen.
 - c) Arbeitsgemeinschaften (AG) werden vorwiegend in juristischen Fächern angeboten und sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studentinnen und Studenten in Kleingruppen unter Anleitung akademischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Anwendung des Lehrstoffes üben.
 - d) Seminare (SE) dienen der Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung in wissenschaftliches Denken und Forschen. Sie werden durch Seminarvortrag, Diskussionsbeteiligung etc. wesentlich von den Studierenden aktiv mitgetragen.
 - e) In Projekten (PJ) wird arbeitsteilig an der Lösung eines größeren, zumeist empirischen Problems gearbeitet. Dabei erwerben die Studierenden insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und erfahren die Notwendigkeit, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln zu Ergebnissen zu kommen. Themen und Problemfelder für die Projekte können in Zusammenarbeit mit Unternehmen, wirtschaftspolitischen Behörden und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen erarbeitet werden.
 - f) In Integrierten Lehrveranstaltungen (IV) werden die Lehrformen "Vorlesung" und "Übung" oder „Seminar“ sowie gegebenenfalls Tutorium kombiniert.
 - g) In Kolloquien (CO) wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, neben und ergänzend zu dem Pflichtprogramm aktuelle Probleme des jeweiligen Faches zu diskutieren. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist in der Regel nicht möglich.
 - h) Exkursionen (EX) sind eine Veranstaltungsform zur Stärkung des Praxisbezugs der Lehre. Durch Werksbesichtigungen und Diskussionen mit Praktikern anlässlich von Besuchen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie nationalen und internationalen Institutionen wird den Studierenden das theoretisch Gelernte veranschaulicht und sie gewinnen einen Eindruck von Problemen beim Umsetzen der Theorie in die Praxis.
 - j) In Tutorien (TU) wird der Wissensstoff unter Anleitung eines Tutors diskutiert und erarbeitet.
 - j) Das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten (WA) umfasst die Anfertigung von Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers.
- (2) Alle genannten Ausbildungsformen erfordern zur Erreichung des Qualifikationszieles ein begleitendes Selbststudium.

§ 9 - Studienführer, Studienberatung, Mentorensystem und Beratung zum Auslandsstudium

(1) Der Prüfungsausschuss der Fakultät - Wirtschaft und Management - gibt einen Studienführer heraus. Die Verbreitung des

Studienführers kann in das Internet-Informationsangebot zum Studiengang Bachelor-Studiengang Economics eingebunden sein.

(2) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Zentralen Studienberatung der Technischen Universität Berlin betreut. Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung ist die Studienfachberatung der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - zuständig. Die inhaltliche Beratung ist Aufgabe der Fachgebiete bzw. der Modulverantwortlichen.

(3) Zur Betreuung der Studierenden ist ein Mentorensystem eingerichtet, in dem die Fachgebiete sowie Professorinnen und Professoren die Studierenden bei der Studienplanung und -organisation unterstützen.

(4) Die Beratung zu den von der Fakultät - Wirtschaft und Management - angebotenen Auslandsstudienprogrammen erfolgt durch die Projektverantwortlichen und die zuständigen Stellen der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 10 - Praktikum

Ein Pflichtpraktikum ist im Bachelor-Studiengang Economics nicht vorgeschrieben. Es wird empfohlen, freiwillig Praktika zu absolvieren.

II. Aufbau und Umfang des Studiums

§ 11 - Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Es wird empfohlen, zunächst die Studien- und Prüfungsleistungen aus einem ersten Studienabschnitt abzulegen, der die Module umfasst, die nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 12 in den Studiensemestern 1 bis 3 belegt werden sollen. Der zweite Studienabschnitt umfasst dann die Module, die nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 12 in den Studiensemestern 4 bis 6 belegt werden sollen.

(2) Die Bachelorprüfung umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in den folgenden Prüfungsbereichen bzw. Modulen:

Tabelle 1: Prüfungsbereiche, Module und Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Economics

Prüfungsbereich	Modul	ECTS-LP	Prüfungsform	∑ ECTS-LP
Mathematik	Mathematik I für Ökonomen	6	Schriftliche Prüfung	12
	Mathematik II für Ökonomen	6	Schriftliche Prüfung	
AVWL (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)	Mikroökonomik (AVWL I)	4	Schriftliche Prüfung	12
	Makroökonomik (AVWL II)	4	Schriftliche Prüfung	
	Einführung in die Wirtschaftspolitik (AVWL III)	4	Schriftliche Prüfung	
ABWL (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	Externes und Internes Rechnungswesen	6	Schriftliche Prüfung	24
	Investition und Finanzierung	6	Schriftliche Prüfung	
	Marketing und Produktionsmanagement	6	Schriftliche Prüfung	
	Organisation und Innovationsmanagement	6	Schriftliche Prüfung	
Wirtschaftsprivatrecht	Wirtschaftsprivatrecht	6	Schriftliche Prüfung	6
Statistik	Statistik I für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	Schriftliche Prüfung	12
	Statistik II für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	Schriftliche Prüfung	
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik I	6	Schriftliche Prüfung	12
	Wirtschaftsinformatik II	6	Schriftliche Prüfung	
VWL-Basisstudium	7 Module im Umfang von jeweils 6 ECTS aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 4 der Studienordnung aufgeführt.	7 * 6 ECTS	Schriftliche Prüfungen	42
VWL-Seminar	Seminar aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 5 der Studienordnung aufgeführt.	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	6
VWL-Vertiefungsstudium	Module aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 6 der Studienordnung aufgeführt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibung(en)	12
Wahlbereich Sektoren & Technik	Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 7 der Studienordnung aufgeführt bzw. eingegrenzt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibung(en)	12
Freier Wahlbereich	Module aus dem Angebot der TU Berlin sowie der anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 8 der Studienordnung eingegrenzt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 18 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibungen	18
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit	12
Summe				180

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung können Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 6 ECTS ersetzen.

(4) Im Prüfungsbereich „VWL-Basisstudium“ sind sieben der (jeweils 6 ECTS-LP umfassenden) Module im Gesamtumfang von 42 ECTS-LP zu belegen: Die Module sind im Anhang 1 aufgeführt.

(5) Im Prüfungsbereich „VWL-Seminar“ ist ein Seminar im Umfang von 6 ECTS zu belegen. Die wählbaren Seminare sind im Anhang 2 aufgeführt.

(6) Im Prüfungsbereich „VWL-Vertiefungsstudium“ sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen. Die wählbaren Module sind im Anhang 3 aufgeführt. Neben den wählbaren Modulen, die im Anhang 3 aufgeführt sind, kann maximal ein Modul aus dem Prüfungsbereich „VWL-Seminar“ gemäß Absatz 5 belegt werden.

(7) Im Prüfungsbereich „Sektoren & Technik“ sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen, in denen mathematische Methodenkenntnisse, ingenieurwissenschaftliche Methodenkenntnisse und/oder Kenntnisse über Netzindustrien und Infrastrukturmärkte (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft, Gesundheit etc.) vermittelt werden. Der Prüfungsausschuss legt die in diesem Prüfungsbereich belegbaren Module fest, wobei das Angebot mindestens 120 ECTS zu umfassen hat. Module, die nicht auf einer der vom Prüfungsausschuss herausgegebenen Liste der belegbaren Module enthalten sind, können auf Antrag nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss belegt werden. Durch die Belegung der Module im Prüfungsbereich „Sektoren & Technik“ sollen die Studierenden ein Verständnis für die technologisch bedingten Besonderheiten der in diesem Studiengang schwerpunktmäßig betrachteten Wirtschaftsbereiche erhalten.

(8) Im Prüfungsbereich „Freier Wahlbereich“ sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 18 ECTS zu belegen, die von den Studierenden aus dem frei belegbaren Lehrangebot der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg ausgewählt werden können.

(9) Den Prüfungsbereichen „VWL-Basisstudium“, „VWL-Seminar“ und „VWL-Vertiefungsstudium“ können unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 4 mit Zustimmung des Fakultätsrates andere und weitere Module zugeordnet werden, die dann im Studienführer / Internet-Informationsangebot zum Studiengang bekannt zu geben sind.

(10) Die Belegung weiterer als der angegebenen Module aus dem Angebot der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - ist in den Prüfungsbereichen „VWL-Seminar“ und „VWL-Vertiefungsstudium“ mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls möglich.

§ 12 - Studienverlaufsplan

Bei einem Studienbeginn im Wintersemester wird der in Anhang 4 dargestellte Studienverlaufsplan empfohlen. Bei einem Studienbeginn im Sommersemester kann weitgehend ein analoger Studienverlauf belegt werden; der Studienverlauf sollte dann mit der Studienfachberatung abgestimmt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin

in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Economics vom 9. Februar 2005 tritt am 30. September 2007 außer Kraft. Die Studierenden können entscheiden, ob sie das Studium nach der alten oder nach dieser Ordnung beenden wollen. Der Prüfungsausschuss entscheidet bei einem Wechsel über Äquivalenzregelungen.

Anhang

Anhang 1: Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Basisstudium“

Modulbezeichnung	ECTS-LP
Spieltheorie	6
Industrieökonomik	6
Öffentliche Finanzen I (Ökonomie des öffentlichen Sektors und Soziale Sicherung)	6
Außenwirtschaft	6
Umwelt- und Ressourcenökonomik	6
Infrastruktur- und Wettbewerbspolitik	6
Ökonometrie	6

Anhang 2: Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Seminar“

Modulbezeichnung	ECTS-LP
Seminar "Mikroökonomie"	6
Seminar "Öffentliche Finanzen und Soziale Sicherung"	6
Seminar "Ausgewählte Fragen der Makroökonomik und Außenwirtschaft"	6
Seminar "Umweltökonomik"	6
Seminar „Infrastrukturpolitik und -management“	6
Public Sector Management III (Seminar)	6
Seminar "Angewandte Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik"	6

Anhang 3:

Lehrangebot im Prüfungsbereich „VWL-Vertiefungsstudium“

Modulbezeichnung	ECTS-LP
Netzwerk- und Informationsgüterökonomik	3
Telekommunikationsökonomik	3
Wasserwirtschaft	6
Verkehrsökonomik I	6
Wettbewerbs- und Infrastrukturrecht	6
Einführung in die Gesundheitsökonomie	6
Innovationsökonomie I	6
Geldtheorie und -politik	6
Public Sector Management I (Organisationsmodelle für Infrastrukturmärkte und den öffentlichen Sektor)	6
Ökonomik der pharmazeutischen Industrie	6
Risikomanagement & Kapitalmarkt	6

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics an der Technischen Universität Berlin

Vom 14. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft & Management - hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl, S. 82), zuletzt geändert durch das Elfte Änderungsgesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl, S. 713), Folgendes beschlossen:^{*)}

Inhaltsübersicht

I. Abschluss, Studien- und Prüfungsaufbau

- § 1 - Akademischer Grad, Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-LP, Regelstudienzeit

II. Prüfungsformen und Studienleistungen

- § 3 - Prüfungsformen
- § 4 - Mündliche Modulprüfung
- § 5 - Schriftliche Modulprüfung
- § 6 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 7 - Nachweise über Studienleistungen

III. Prüfungsanmeldung, -bewertung und -wiederholungen

- § 8 - Meldung zu Modulprüfungen
- § 9 - Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen
- § 10 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 - Versäumnis, Rücktritt
- § 12 - Täuschung, Ordnungsverstoß

IV Aufbau und Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 14 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 - Bachelorarbeit
- § 16 - Zusatzmodule

V. Gesamtnote, Zeugnis

- § 17 - Gesamtnote und Gesamturteil
- § 18 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

VI. Grundlagen der Prüfungsorganisation

- § 19 - Prüfungsausschuss
- § 20 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer
- § 21 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

VII. Schlussbestimmungen

- § 24 - Inkrafttreten

§ 1 - Akademischer Grad, Zweck der Bachelorprüfung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII -Wirtschaft & Management - den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Economics bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht haben.

I. Abschluss, Studien- und Prüfungsaufbau

§ 2 - Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-LP, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Module.

(2) Der Umfang der Module wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben. Ein ECTS-Leistungspunkt (ECTS-LP) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 ECTS-LP.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) nicht angerechnet. Soweit Studienzeiten gemäß § 21 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Fristen entsprechend.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen sowie einer Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung wird in den in den § 4 bis § 6 festgelegten Formen durchgeführt.

(6) Module können Prüfungsbereichen zugeordnet werden. Nach Anmeldung zu Prüfungen in Modulen im für einen Prüfungsbereich vorgesehenen Gesamtumfang können in diesem Prüfungsbereich keine weiteren Module belegt werden. Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, ist § 17 Abs. 5 bei der Berechnung der Note für den Prüfungsbereich und der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(7) In Pflicht-Prüfungsbereichen ist genau vorgegeben, welche Module (Pflichtmodule) zu belegen sind. In Wahlpflicht-Prüfungsbereichen können die Studierenden eine Auswahl aus vorgegebenen Modulen (Wahlpflichtmodule) treffen. In Wahl-Prüfungsbereichen können die Studierenden im Regelfall frei festlegen, welche Module sie aus dem Angebot der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg belegen (Wahlmodule). Im Prüfungsbereich „Sektoren & Technik“ wird die Wahlfreiheit gemäß § 11 Abs. 7 der Studienordnung auf Module beschränkt, in denen mathematische Methodenkenntnisse, ingenieurwissenschaftliche Methodenkenntnisse und/oder Kenntnisse über Netzindustrien (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft, Gesundheit etc.) und Infrastrukturmärkte vermittelt werden. Die wählbaren Module werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 7 der Studienordnung festgelegt.

(8) Ein Modul darf nicht mehrfach und nicht in mehreren Prüfungsbereichen belegt werden. Die gleiche Lehrveranstaltung darf nicht in mehreren Modulen belegt werden.

(9) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende des 6. Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation aus-

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 24. August 2007.

gesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

II. Prüfungsformen und Studienleistungen

§ 3 - Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: Mündliche Modulprüfung (§ 4), Schriftliche Modulprüfung (§ 5) und Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 6) sowie die Bachelorarbeit (§ 15).

(2) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel der in dieser Prüfungsordnung, der Studienordnung oder gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung im Studienführer / Internet-Informationsangebot zum Studiengang festgelegten Prüfungsform für ein Modul zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich bekannt gemacht wird.

§ 4 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den Mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im Prüfungsgebiet die erforderlichen Kenntnisse erworben hat.

(2) Die Mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.

(3) Im Rahmen der Mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(4) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der Mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nach einer Unterbrechung der Prüfung nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(6) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich; es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(7) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit maximal 5 Studierenden durchgeführt. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(8) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden. Die Gesamtdauer einer Gruppenprüfung nach Absatz 7 darf maximal 180 Minuten betragen.

§ 5 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In Schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Probleme des Moduls erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die Schriftliche Modulprüfung ist in der Regel von zwei Prüferinnen, zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten.

(3) Bei Schriftlichen Prüfungen soll die Anfertigung der schriftlichen Prüfung 240 Minuten nicht überschreiten. Bei Schriftlichen Prüfungen über einen Umfang von bis zu 6 ECTS-LP soll die Anfertigung der Schriftlichen Prüfung 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins oder spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Unverzüglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sollen die Ergebnisse der Prüfung bekannt gegeben und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitgestellt werden.

§ 6 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) In Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sollen Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lehr- und Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, schriftlichen Leistungskontrollen, Referaten, Präsentationen, Teilnahme an Projekten, protokollierten praktischen Leistungen, Rücksprachen oder Prüfungsgesprächen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen erbracht.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen sowie das Verfahren zur Ermittlung der Modulnote werden von der Prüferin oder dem Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls angekündigt.

§ 7 - Nachweise über Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden insbesondere in Form von Klausuren, schriftlichen Arbeiten, Referaten, Präsentationen, protokollierten praktischen Leistungen oder Rücksprachen im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht und benotet.

(2) Eine Studienleistung ist unbegrenzt wiederholbar.

(3) Nachweise über Studienleistungen können gemäß § 8 Abs. 10 Voraussetzung für die Anmeldung zu Modulprüfungen im Rahmen der Bachelorprüfung sein.

III. Prüfungsanmeldung, -bewertung und -wiederholungen

§ 8 - Meldung zu Modulprüfungen

(1) Bei der ersten Anmeldung für eine Prüfungsleistung ist § 13 zu beachten. Bei der Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 10 Abs. 5 zu beachten.

(2) Die Anmeldung zu Mündlichen Modulprüfungen hat durch die Studierende oder den Studierenden nach Abstimmung des Prüfungstermins mit der oder dem Prüfungsberechtigten vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Mündlichen Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden; sofern eine Fristüberschreitung durch die Studierende oder den Studierenden zu vertreten ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren und die Frist verlängern.

(3) Die Anmeldung zu einer Schriftlichen Modulprüfung erfolgt im Regelfall durch Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, universitätsöffentlich bekannt gegeben. Die oder der Modulverantwortliche kann festlegen, dass eine Ankündigung der Teilnahme (Teilnahmeankündigung) am entsprechenden Fachgebiet Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist; diese Teilnahmeankündigung stellt jedoch keine Anmeldung im prüfungsrechtlichen Sinne dar. Die Teilnahmeankündigung ist durch die Studierende oder den Studierenden gemäß den Vorgaben der oder des Modulverantwortlichen durchzuführen. Für die Durchführung der Teilnahmeankündigung hat eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen zu bestehen, die frühestens zwei Wochen vor dem Klausurtermin enden darf. Von der oder dem Modulverantwortlichen kann festgelegt werden, dass die Teilnahmeankündigung auf elektronischem Weg zu erfolgen hat (E-Mail, Internet o.ä.).

(4) Sofern Studierende an einer Klausur in einem Modul teilnehmen, das gemäß § 11 Abs. 4 und 6 der Studienordnung als Pflichtmodul oder als Wahlpflichtmodul oder gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 7 der Studienordnung als Modul im Prüfungsbereich „Sektoren & Technik“ belegt werden kann, wird vorausgesetzt, dass das Modul im jeweiligen Prüfungsbereich belegt werden soll. Sofern ein Modul in mehreren Prüfungsbereichen belegt werden kann, wird es – sofern vom Studierenden bei der Anmeldung keine entgegen gesetzte Angabe gemacht wird – dem erstmöglichen Prüfungsbereich aus der folgenden Liste zugeordnet: „VWL-Basisstudium“, „VWL-Vertiefungsstudium“, „Sektoren & Technik“, „Freier Wahlbereich“. Schriftliche Prüfungen in Wahlmodul sind ansonsten abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorab anzumelden. Die Anmeldung einer Schriftlichen Prüfung in einem Wahlmodul bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ist entbehrlich, wenn vor Beginn der Anfertigung der Klausur der Wunsch zur Ablegung einer Prüfung erklärt werden kann; dann erfolgt die Prüfungsanmeldung durch entsprechende Erklärung.

(5) Wer an einer Schriftlichen Prüfung teilnimmt, ohne hierfür die Voraussetzungen nach dieser Prüfungsordnung zu erfüllen, deren oder dessen Leistung wird nicht gewertet und wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt. In diesem Fall ist auch unbeachtlich, ob eine Teilnahmeankündigung erfolgt ist.

(6) Eine Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung; die Anmeldung muss rechtzeitig vor Ablegen der ersten Prüfungsleistung erfolgen. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 1 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(7) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt im Regelfall bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Bei entsprechender Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt die Anmeldung über die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin

oder der Prüfer erstellt in diesem Fall eine Liste mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, und leitet diese an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter. Hierfür kann die oder der Modulverantwortliche festlegen, dass eine Ankündigung der Teilnahme (Teilnahmeankündigung) am entsprechenden Fachgebiet erforderlich ist. Die Teilnahmeankündigung ist durch die Studierenden gemäß den Vorgaben der oder des Modulverantwortlichen durchzuführen. Für die Durchführung der Teilnahmeankündigung hat eine Zeitspanne von mindestens zwei Wochen zu bestehen, die frühestens zwei Wochen vor dem ersten Teil der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen enden darf. Von der oder dem Modulverantwortlichen kann festgelegt werden, dass die Teilnahmeankündigung auf elektronischem Weg zu erfolgen hat (E-Mail, Internet o.ä.).

(8) Bei Modulprüfungen in Form Prüfungsäquivalenter Studienleistungen kann die oder der Modulverantwortliche festlegen, dass analog zu Absatz 7 bei einzelnen Prüfungsleistungen eine Teilnahmeankündigung am entsprechenden Fachgebiet erforderlich ist.

(9) Bei Anmeldung für eine Prüfung in einem Modul, das mehrere Lehrveranstaltungen beinhaltet und Wahlmöglichkeiten für die Kombination der Lehrveranstaltungen bietet, ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls von der oder dem Studierenden belegt werden bzw. wurden.

(10) Von der oder dem Modulverantwortlichen kann in der gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung bekannt zu gebenden Modulbeschreibung festgelegt werden, dass als Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfung Leistungsnachweise gemäß § 7 zu erwerben und vorzulegen sind.

(11) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Fakultätsrats oder der Prüferin bzw. des Prüfers eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen oder eine Regelung für die Verteilung der Prüfungskandidatinnen und der Prüfungskandidaten auf die einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfer festlegen.

§ 9 - Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Modulprüfung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten.

Tabelle 1: Noten bei der Beurteilung einer Prüfungsleistung

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht bestanden = eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

(2) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Prüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 10 wiederholt werden.

§ 10 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen sind bei einem oder mehreren Modulen mit einem Gesamtumfang von maximal 24 ECTS-LP möglich. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung auch bei weiteren Modulprüfungen genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

§ 11 - Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung und der Prüferin oder dem Prüfer anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als von drei Werktagen von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul bzw. die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen, so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Werktagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

(4) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet.

(5) Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

§ 12 - Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin oder eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in diesem Modul als „nicht bestanden“ und kann nach Maßgabe von § 10 wiederholt werden. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 22 entsprechend.

(2) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung in diesem Modul gilt dann als „nicht bestanden“ und kann nach Maßgabe von § 11 wiederholt werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

IV. Aufbau und Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung hat die Studierende oder der Studierende den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nicht bereits vorliegen:

- a) eine Erklärung der oder des Studierenden, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind,
- b) eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er bereits eine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- c) den Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Economics an der TU Berlin,
- d) gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 21

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind,
- b) die oder der Studierende nicht an der Technischen Universität Berlin im Bachelor-Studiengang Economics immatrikuliert ist,
- c) die oder der Studierende die Diplom- oder Bachelorprüfung im Studiengang Economics oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
- d) die oder der Studierende sich im Diplom- oder Bachelor-Studiengang Economics oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e) der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung gilt als erteilt, wenn sämtliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 der Zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachgewiesen wurden und keine Ablehnungsgründe gemäß Absatz 2 vorliegen. Kann eine Studierende oder ein Studierender ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsaus-

schuss ihr oder ihm gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art vorzulegen.

§ 14 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Gemäß § 11 Abs. 1 der Studienordnung wird empfohlen, zunächst die Studien- und Prüfungsleistungen aus einem ersten Studienabschnitt abzulegen, der die Module umfasst, die nach dem

Studienverlaufsplan gemäß § 12 der Studienordnung in den Studiensemestern 1 bis 3 belegt werden sollen. Der zweite Studienabschnitt umfasst dann die Module, die nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 12 der Studienordnung in den Studiensemestern 4 bis 6 belegt werden sollen.

(2) Die Bachelorprüfung umfasst Studien- und Prüfungsleistungen in den folgenden Prüfungsbereichen bzw. Modulen:

Tabelle 2: Prüfungsbereiche, Module und Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang Economics

Prüfungsbereich	Modul	ECTS-LP	Prüfungsform	Σ ECTS-LP
Mathematik	Mathematik I für Ökonomen	6	Schriftliche Prüfung	12
	Mathematik II für Ökonomen	6	Schriftliche Prüfung	
AVWL (Allgemeine Volkswirtschaftslehre)	Mikroökonomik (AVWL I)	4	Schriftliche Prüfung	12
	Makroökonomik (AVWL II)	4	Schriftliche Prüfung	
	Einführung in die Wirtschaftspolitik (AVWL III)	4	Schriftliche Prüfung	
ABWL (Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	Externes und Internes Rechnungswesen	6	Schriftliche Prüfung	24
	Investition und Finanzierung	6	Schriftliche Prüfung	
	Marketing und Produktionsmanagement	6	Schriftliche Prüfung	
	Organisation und Innovationsmanagement	6	Schriftliche Prüfung	
Wirtschaftsprivatrecht	Wirtschaftsprivatrecht	6	Schriftliche Prüfung	6
Statistik	Statistik I für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	Schriftliche Prüfung	12
	Statistik II für Ökonomen und Wirtschaftsingenieure	6	Schriftliche Prüfung	
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik I	6	Schriftliche Prüfung	12
	Wirtschaftsinformatik II	6	Schriftliche Prüfung	
VWL-Basisstudium	7 Module im Umfang von jeweils 6 ECTS aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 4 der Studienordnung aufgeführt.	7 * 6 ECTS	Schriftliche Prüfungen	42
VWL-Seminar	Seminar aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 5 der Studienordnung aufgeführt.	6	Prüfungsäquivalente Studienleistungen	6
VWL-Vertiefungsstudium	Module aus dem Angebot der ökonomischen Fachgebiete. Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 6 der Studienordnung aufgeführt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibung(en)	12
Wahlbereich Sektoren & Technik	Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 7 der Studienordnung aufgeführt bzw. eingegrenzt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 12 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibung(en)	12
Freier Wahlbereich	Module aus dem Angebot der TU Berlin sowie der anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Brandenburg Die wählbaren Module sind in § 11 Abs. 8 der Studienordnung eingegrenzt.	Es sind ein oder mehrere Module im Gesamtumfang von 18 ECTS zu belegen.	Entsprechend der Modulbeschreibungen	18
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12	Bachelorarbeit	12
Summe				180

(3) Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft können das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein oder mehrere nach Art und Umfang gleichwertige Module ersetzen.

§ 15 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist Teil der Bachelorprüfung. Die Bachelorarbeit geht mit einem Gewicht von 12 ECTS-LP in die Gesamtnote ein.

(2) Die Bachelorarbeit ist über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von 120 ECTS-LP sowie die erfolgreiche Absolvierung des Moduls im Prüfungsbereich „VWL-Seminar“.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit beinhaltet eine Aufgabenstellung, die von der oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden innerhalb der gemäß Absatz 7 vorgesehenen Bearbeitungsfrist abschließend bearbeitet und präsentiert werden kann.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Die Bachelorarbeit kann von jeder oder jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 20 Abs. 1 betreut werden. Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ist neben der Betreuerin oder dem Betreuer eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter anzugeben, der in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen ist.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studiengang Economics stehen. Sofern die Bachelorarbeit von einer nicht der Fakultät „Wirtschaft & Management“ angehörenden Person betreut werden soll, ist dieses vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus und macht den Ausgabezeitpunkt aktenkundig.

(7) Die Bearbeitungsfrist beträgt 3 Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 1,5 Monate verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelorarbeit eigenständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst werden. Sie muss dann jedoch eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in zwei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, welche den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung

weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit soll unverzüglich, aber spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Abgabe von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter bewertet werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1. Bei abweichenden Urteilen der beiden Gutachter wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der beiden Notenvorschläge festgelegt, sofern beide Gutachter mindestens die Note „4,0“ vorsehen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sofern nur einer der Gutachter die Note „5,0“ vorseht, fordert der Prüfungsausschuss das Urteil eines dritten Gutachters oder einer dritten Gutachterin an und legt unter Berücksichtigung der drei Gutachten die Note fest.

(13) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß § 11 als „nicht bestanden“, so kann sie einmal wiederholt werden. Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit im Falle der Wiederholung ist zulässig.

§ 16 - Zusatzmodule

(1) Die oder der Studierende kann sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Anmeldung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

V. Gesamtnote, Zeugnis

§ 17 - Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen und der Bachelorarbeit. Die Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gehen mit dem Gewicht ihres Umfanges in ECTS-LP in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Tabelle 3: Gesamtnote und Gesamturteil

Gesamtnote	Urteil
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht bestanden

(4) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grades, die Aufschluss über das relative Abschneiden der/des Studierenden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

Tabelle 4: ECTS-Grades

ECTS-Grades	Relatives Abschneiden
A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

(5) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 18 - Bescheinigungen, Zeugnis, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a) der Name des Studienganges,
- b) die Prüfungsmodule mit Modultitel, den Modulnoten und dem Urteil, dem jeweiligen Umfang in ECTS-LP sowie dem Namen der oder des Modulverantwortlichen,
- c) Thema, Note, Urteil und Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit,
- d) Gesamtnote und Gesamturteil.

Die Prüfungsmodule sind auf dem Zeugnis den jeweiligen Prüfungsbereichen zuzuordnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht in einem Studiengang an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das in englischer Sprache Angaben über

Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgestellt.

(9) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfung anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die oder der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8 Satz 1, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei entsprechenden Vereinbarungen über bi- und multilaterale Programme mit anderen Ländern.

VI. Grundlagen der Prüfungsorganisation

§ 19 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät - Wirtschaft und Management - bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Economics, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen bzw. Professoren, die im Bachelor-Studiengang Economics lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, der im Bachelor-Studiengang Economics lehrt und
- eine Studierende oder ein Studierender aus dem Bachelor-Studiengang Economics.

(2) Das Recht zur Benennung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter steht den Vertreterinnen oder Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG zu.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- c) die Aufstellung der Prüferlisten und Beisitzerlisten,
- d) Entscheidungen über gleichwertige Prüfungen in anderer Form, sofern eine Studierende oder ein Studierender – ggf. durch ärztliches Zeugnis – glaubhaft macht, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn seiner Amtszeit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(12) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 - Prüfungsberechtigte, Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung durch den Fakultätsrat erteilt werden.

(2) der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist; diese Aufgabe kann auch vom Fakultätsrat ausgeführt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hoch-

schulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist; diese Aufgabe kann auch vom Fakultätsrat ausgeführt werden. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 21 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studien- und Prüfungsleistungen es sich um gleichwertige handelt.

(2) Eine Bachelorarbeit, die an einer anderen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes angefertigt wurde, kann vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(3) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die oder der Studierende die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(5) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten analog die Regelungen des § 8.

(6) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 22 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 12 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushän-

digen des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bekanntwerden der Tatsache zu regeln.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 18 entsprechend.

(7) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 23 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendaten-Verordnung.

(2) Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss einer Modulprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics vom 9. Februar 2005 tritt am 30. September 2007 außer Kraft. Die Studierenden können entscheiden, ob sie das Studium nach der alten oder nach dieser Ordnung beenden wollen. Der Prüfungsausschuss entscheidet bei einem Wechsel über Äquivalenzregelungen.